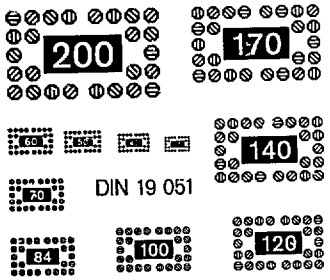

Unterstützungs-Richtlinien

der Unterstützungskasse
des DGB e. V.

Gültig ab 1. Januar 1975

A 97 - 01607

Friedrich Bibliothek

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

A 97 - 01607

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leistungen 1
§ 2 Leistungsempfänger 1
§ 3 Allgemeine Unterstützungsregeln 2
§ 4 Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsunterstützung . 5
§ 5 Altersunterstützung 5
§ 6 Witwenunterstützung 5
§ 7 Witwerunterstützung 6
§ 8 Waisenunterstützung 7
§ 9 Unterstützung für Unterhaltsempfänger 7
§ 10 Abfindung bei Wiederverheiratung 7
§ 11 Unterstützung bei vorzeitigem Ausscheiden . . 8
§ 12 Anrechnung fremder Leistungen 8
§ 13 Neufestsetzung der Unterstützung 10
§ 14 Unfallunterstützung 10
§ 15 Unfallunterstützung für Witwen und Waisen . 11
§ 16 Anrechnung fremder Leistungen auf Unfallunterstützungen 11
§ 17 Mindestunterstützung 12
§ 18 Zusammentreffen von Leistungen 12
§ 19 Einschränkende Bestimmungen 12
§ 20 Anpassung der Unterstützung 13
§ 21 Voraussetzung der Leistungsgewährung 13
§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften . . . 14

§ 1
Leistungen

1. Die Unterstützungskasse leistet entsprechend den Bestimmungen der Vereinssatzung (§ 9) den Beschäftigten ihrer Mitglieder Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Unfallunterstützung.
2. Die nach den folgenden Paragraphen zu erbringenden Leistungen können insbesondere gekürzt und geändert werden, wenn und soweit dies zur Erhaltung der Körperschaftsteuerfreiheit der Unterstützungskasse erforderlich ist.

§ 2
Leistungsempfänger

1. Die Unterstützungen werden den Beschäftigten der Mitglieder erbracht, auf die sich die Versorgung erstreckt.
2. Nicht versorgt werden vorübergehend, aushilfsweise und unständig Beschäftigte sowie Beschäftigte, deren im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit weniger als 20 Stunden wöchentlich beträgt.

§ 3
Allgemeine Unterstützungsregeln

1. Unterstützungen werden nur geleistet, wenn ein Versicherungsfall der oder entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Alter oder Tod) eingetreten und die Wartezeit nach Ziff. 7 erfüllt ist.

   Die Unterstützungszahlung beginnt frühestens mit dem Ende der Gehalts- oder Lohnzahlung und der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

   Die Zahlung von Übergangsbezügen (auch Teilbezügen) ist der Gehalts- oder Lohnzahlung gleichzusetzen. Sterbegelder sind keine Bezüge in diesem Sinne.

2. Für die Berechnung der Unterstützung wird das Durchschnittsbruttoentgelt der letzten 12 Monate vor der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zugrunde gelegt. Das Durchschnittsbruttoentgelt setzt sich zusammen aus:

   a) den Grundgehältern oder -löhnen der letzten 12 Monate,

   b) zusätzlichen Gehältern oder Löhnen,

   c) dem auf diesen Zeitraum entfallenden Urlaubs- und Weihnachtsgeld,

   d) den vom Mitglied übernommenen Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung,

   e) vermögenswirksamen Leistungen,

   f) Pauschalen, die wie Löhne und Gehälter behandelt werden, für Kraftfahrer, Hausmeister und vergleichbare Beschäftigtengruppen.

3. Alle weiteren Zahlungen oder geldwerten Vorteile, wie z. B. Überstundenabgeltungen, Zuschüsse, Abfindungen, Dienstwagenbenutzung usw. werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

4. Krankheitszeiten führen nicht zu einer Minderung des Durchschnittsbruttoentgeltes nach Ziffer 2.

5. Auf Einzelmaßnahmen beruhende Lohn- und Gehaltserhöhungen und Kürzungen in den letzten 12 Monaten vor der Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses werden nicht berücksichtigt.

6. Wird eine Teilzeitbeschäftigung in eine Vollzeitbeschäftigung oder eine Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung umgewandelt, so wird die Unterstützungsberechnung nach dem Verhältnis Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung vorgenommen.

7. Die Unterstützung beträgt nach einer Wartezeit von 3 vollen Beitragsjahren 9 v. H. des Bemessungsentgeltes. Sie steigt für jedes weitere Jahr um 3 v. H. des Bemessungsentgeltes. Für jedes Jahr, in dem der Unterstützungsfall wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder Tod vor dem vollendeten 60. Lebensjahr eintritt, erhöht sich

die Unterstützung um 1,5 v. H., höchstens 15 v. H., des Bemessungsentgeltes.

Die nach den Sätzen 1 bis 3 errechnete Unterstützung darf 60 v. H. des Bemessungsentgeltes nicht überschreiten.

8. Die Anrechnung fremder Leistungen erfolgt nach § 12.

9. Die Unterstützung darf zusammen mit den sonstigen nach § 12 anrechenbaren fremden Leistungen 75 v. H. des Bemessungsentgelts nicht übersteigen. Dieser Satz erhöht sich bei Versorgungsleistungen infolge von Arbeitsunfällen auf 85 v. H. des Bemessungsentgelts.

10. Die hauptberufliche Tätigkeit in den Gewerkschaften vor 1933 und ab 1945 gilt als Beitragszeit bis längstens 31. 12. 1949.

11. Die Zeit während des Naziregimes ist anzurechnen, wenn die hauptberufliche Tätigkeit in den Gewerkschaften bis zur Auflösung ausgeübt und ab 1945 alsbald wieder aufgenommen worden ist. In besonderen Ausnahmefällen kann durch Beschluß des Kassenvorstandes von diesen Erfordernissen abgesehen werden.

12. Die Zeit der Freiheitsentziehung, die ein Beschäftigter aus politischen Gründen erlitten hat, ist auch dann anzurechnen, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 11 Satz 1 nicht vorliegen.

§ 4
Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsunterstützung

Unterstützungsanwärter, die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsunterstützung, solange Rente aus der Rentenversicherung gezahlt wird.

Unterstützungsanwärter, die keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, müssen die Anspruchsvoraussetzungen i. d. R. durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 5
Altersunterstützung

Die Altersunterstützung beginnt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Sie beginnt vorher, wenn ein vorgezogenes oder flexibles Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.

§ 6
Witwenunterstützung

1. Verstirbt der Unterstützungsanwärter oder -empfänger, so erhält die Witwe 60 v. H. der Unterstützung, die der Unterstützungsanwärter oder -empfänger erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig geworden wäre.

Die Witwenversorgung beträgt 60 v. H. der gesamten Versorgung, die dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes zustand.

2. Besteht die Ehe beim Tode des Unterstützungsanwärters oder -empfängers weniger als 10 Jahre und haben die Ehegatten kein gemeinsames Kind, so wird die Unterstützung für jedes Jahr, das die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger ist, um 1/20 gekürzt.

3. Einer früheren Ehefrau des Unterstützungsanwärters oder -empfängers, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, wird nach seinem Tode Witwenunterstützung gezahlt, wenn er ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

   Eine Unterstützung an die frühere Ehefrau ist erst mit dem Beginn des Antragsmonats zu zahlen.

4. Sind mehrere Berechtigte nach Ziff. 1 und 3 vorhanden, so erfolgt die Aufteilung nach näherer Bestimmung durch den Kassenvorstand.

§ 7
Witwerunterstützung

Der Witwer einer Unterstützungsanwärterin oder -empfängerin erhält Leistungen nach Maßgabe des § 6, wenn er berufs- oder erwerbsunfähig ist und die Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat.

§ 8
Waisenunterstützung

1. Nach dem Tode des Unterstützungsanwärters oder -empfängers bzw. der Unterstützungsanwärterin oder -empfängerin erhalten seine (ihre) Kinder (§ 39 Abs. 2 AVG) je 17 v. H. der Witwenunterstützung nach § 6 Ziff. 1.
2. Für Vollwaisen wird die Unterstützung von Fall zu Fall festgesetzt. Sie beträgt jedoch mindestens das Zweifache der Waisenunterstützung.

§ 9
Unterstützung für Unterhaltsempfänger

Wird keine Witwen- (Witwer-) Unterstützung gezahlt, so kann Personen, deren Unterhalt der Beschäftigte überwiegend bestritten hat, eine nach Lage des Falles zu bemessende Unterstützung geleistet werden.

§ 10
Abfindung bei Wiederverheiratung

1. Witwen und Witwer von Unterstützungsempfängern, die sich wiederverheiraten, werden nicht mehr unterstützt.
2. Es wird eine Abfindung in Höhe von zwei Jahresunterstützungen gezahlt.

§ 11
Unterstützung bei vorzeitigem Ausscheiden

Die Ansprüche Ausgeschiedener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gilt § 10 der Unterstützungs-Richtlinien in der Fassung vom 1. 11. 1972 weiter.

§ 12
Anrechnung fremder Leistungen

1. Auf die Unterstützung werden angerechnet:
   a) Leistungen aus der Sozialversicherung ohne Kinderzuschuß nach den gesetzlichen Vorschriften.
   b) Beamtenrechtliche Nettoversorgungsbezüge sowie Versorgungsleistungen bzw. Abfindungen für Abgeordnete oder deren Witwen nach näherer Bestimmung durch den Kassenvorstand.
   c) Zusatzversorgungsrenten, wenn von dem Mitglied hierfür Beiträge oder Beitragsanteile entrichtet worden sind
   d) Ansprüche auf öffentliche Wiedergutmachungsleistungen, die aus Anlaß der Auflösung einer gewerkschaftlichen Versorgungseinrichtung bestehen.
2. Bei Knappschaftsrenten wird der Rentenbetrag nicht angerechnet, der durch den höheren Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen der Knappschaftsversicherung zugewachsen ist. Das Nähere bestimmt der Kassenvorstand.
3. Unterstützungsempfängern, die während der Anwartschaftszeit keine oder nicht alle möglichen Pflicht- oder freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben, werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, die sie empfangen hätten, wenn nach dem 1. Januar 1958 für jeden Monat der Versicherungsfreiheit ein Beitrag in Höhe der höchsten Pflichtversicherungsklasse gezahlt worden wäre; oder Leistungen aus Lebensversicherungen, die entsprechend den Vorschriften des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) abgeschlossen worden sind. Zum Zwecke der Anrechnung wird die Versicherungsleistung auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 5,5 v. H. und der „Richttafeln für die Pensionsversicherung" von Heubeck-Fischer in eine lebenslängliche Rente umgerechnet.
4. Eine Anrechnung der Leistungen nach Ziff. 1 und 2 erfolgt, soweit sie zusammen mit der Unterstützung 75 v. H. des Bemessungsentgelts übersteigen.
5. Trifft eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, wird § 55 AVG bzw. § 1278 RVO entsprechend angewandt.

§ 13
Neufestsetzung der Unterstützung

1. Wird durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versichertenrente umgewandelt oder wird anstelle einer bisher gezahlten Versichertenrente eine Witwenrente festgesetzt, ist eine Neuberechnung der Unterstützung erforderlich. In diesem Falle ist das Bemessungsentgelt um die bis dahin erfolgten Anpassungen nach § 20 der Unterstützungs-Richtlinien zu erhöhen.

   Kommt in einer umgewandelten Versichertenrente nur die neue allgemeine Bemessungsgrundlage zur Anwendung, ist die Unterstützung mit Inkrafttreten der nächstfolgenden Rentenanpassung in der vorher geleisteten Höhe zu zahlen.

2. Hat der Rentenversicherungsträger eine Neufestsetzung der Rente vorgenommen, ist die Unterstützung ebenfalls neu zu berechnen. Die jährlich stattfindende Rentenanpassung ist keine Neufestsetzung.

3. Ergibt die Neufestsetzung, daß die Unterstützung zu niedrig oder zu hoch bemessen war, sind die zuwenig gezahlten Beträge nachzuzahlen bzw. die zuviel gezahlten Beträge zurückzuzahlen.

§ 14
Unfallunterstützung

1. Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rentenversicherung infolge Arbeitsunfalles wird eine laufende monatliche Unterstützung in Höhe von 75 v. H. des Durchschnittsbruttoentgelts der letzten 12 Monate (§ 3 Ziff. 2) gezahlt. Die Wartezeit gem. § 3 Ziff. 7 entfällt.

2. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Arbeitsunfällen Jugendlicher und Teilzeitbeschäftigter, kann über diesen Satz hinausgegangen werden.

§ 15
Unfallunterstützung für Witwen und Waisen

Tritt infolge des Arbeitsunfalles der Tod ein, so erhält die Witwe 60 v. H. der Unterstützung, die der Unterstützungsanwärter oder -empfänger erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig geworden wäre (§§ 14 und 16). Die §§ 6—10 finden entsprechende Anwendung.

§ 16
Anrechnung fremder Leistungen auf Unfallunterstützungen

1. Auf die Unfallunterstützungen sind fremde Leistungen gemäß § 12 anzurechnen.

2. Auf die Unfallunterstützungen können ferner Leistungen angerechnet werden, die aufgrund arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche für Unfallfolgen gezahlt werden.

3. Leistungen aus Versicherungen, deren Prämien ein Unternehmen oder eine Körperschaft entrichtet hat, in denen der Beschäftigte ein Mandat im gewerkschaftli-

chen Auftrag ausübt oder ausgeübt hat, können angerechnet werden.

§ 17
Mindestunterstützung

Ergibt die Anrechnung fremder Leistungen eine niedrigere Unterstützung als DM 100,— monatlich in Fällen der §§ 4 und 5 oder DM 60,— monatlich in Fällen der §§ 6 und 7, so werden nach mindestens 10 anrechnungsfähigen Beschäftigungsjahren diese Beträge als Unterstützung festgesetzt.

Bei Teilzeitbeschäftigten sind die vorstehenden Beträge in dem Umfang zu mindern, wie die Teilarbeitszeit im Verhältnis zur vollen Arbeitszeit steht.

§ 18
Zusammentreffen von Leistungen

Sind die Voraussetzungen für den Bezug mehrerer Unterstützungsarten in einer Person erfüllt, so wird nur eine Unterstützungsart, und zwar die mit der höchsten Leistung, gezahlt.

§ 19
Einschränkende Bestimmungen

Die Leistungen nach den §§ 3—18 und 20 dürfen die folgenden Beträge nicht überschreiten:

DM 1 295,— mtl. für Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Unfallunterstützungen;

DM 860,— mtl. für Witwenunterstützungen;

DM 255,— mtl. für Halbwaisenunterstützungen und

DM 515,— mtl. für Vollwaisenunterstützungen.

§ 20
Anpassung der Unterstützung

Die Anpassung der Unterstützungen wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des DGB von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21
Voraussetzung der Leistungsgewährung

1. Unterstützungen werden nur aufgrund eines Antrages gezahlt, der an das Mitglied zu richten ist, bei dem der Beschäftigte tätig war oder ist. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für seine Prüfung erforderlich sind.
2. Auf Verlangen der Unterstützungskasse hat der Leistungsempfänger jederzeit den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterstützung vorliegen.

3. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlautes abzugeben:

„Es ist mir bekannt, daß alle Leistungen des Vereins freiwillig erbracht werden. Mir ist auch bekannt, daß mir durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen weder ein Anspruch gegen den Verein noch gegen seine Mitglieder erwächst. Mit dieser Regelung bin ich einverstanden."

§ 22
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

1. Diese Unterstützungs-Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1975 in Kraft. Die bisher geltenden Unterstützungs-Richtlinien werden damit aufgehoben.
2. Bei den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien gezahlten Unterstützungen bleiben die Änderungen des § 3 Ziff. 2—7 unberücksichtigt.
3. Die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien erreichten Steigerungsbeträge nach § 3 Ziff. 3 der bisherigen Richtlinien bleiben erhalten.

   Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien die Anwartschaft unter 60 v. H. erhöht sich der Steigerungsbetrag gemäß § 3 Ziff. 7 dieser Richtlinien.
4. Für ausgeschiedene Anwärter nach § 10 der bisherigen Unterstützungs-Richtlinien bleiben die Anwartschaften, wie sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden haben, erhalten.